

BEITRAGSORDNUNG

(Gültig ab 1. Januar 2019 aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2018, ergänzt durch den Beschluss des Vorstandes vom 02.10.2013, gemäß § 16 (4) der Vereinsatzung).

§ 1 Fälligkeit

- (1) Der Vereinsbeitrag ist eine Bringschuld, die vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres für ein Jahr im Voraus fällig ist.
- (2) Die Mitglieder können sich für 1/2 oder 1/1-jährliche Zahlungsweise entscheiden. Wird keine Entscheidung mitgeteilt, gilt 1/1-jährliche Zahlungsweise. Monatliche Zahlung ist nicht zulässig.
- (3) Bei 1/2-jährlicher Zahlungsweise sind die Teilbeträge jeweils am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrags mit der zur gewünschten Zahlungsweise halb- bzw. jährlichen Beitragshöhe plus pro Buchung eines Bearbeitungszuschlags lt. Beitragstabelle § 2 (1).

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Entsprechend der jeweiligen Zahlungsweise gemäß § 1 (2) bemisst sich der Beitrag nach folgender Tabelle:

Beitragstabelle in €		
Beitragsklasse:	Zahlungsweise	
	Jährlich	halbjährlich
Erwachsene ab 18 Jahren	132,00	66,00+2,00
Familien	192,00	96,00+2,00
Jugendliche bis 17 Jahre	84,00	42,00+1,00
Ermäßigter Erwachsenenbeitrag auf Antrag	102,00	51,00+2,00

- (2) Stichtag für das Beitragsalter ist der dem 18. Geburtstag folgende 1. Januar. Ist oder wird ein Mitglied am 31. Dezember 18 Jahre alt so ist für das Folgejahr der Erwachsenenbeitrag fällig.
- (3) Familien im Sinne dieser Beitragsordnung sind entweder ein Ehegatte und ein (oder mehrere) Kind(er) oder ein Ehepaar und eventuell vorhandene Kinder. Es gilt jeweils die günstigste Beitragsklassenkombination. Eheähnliche Lebensgemeinschaften gelten wie Ehen.
- (4) Der ermäßigte Erwachsenenbeitrag wird auf Antrag für jeweils ein Jahr gewährt, sofern eine Vollmacht zum Bankeinzugsverfahren vorliegt. Anträge können mündlich oder schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

§ 3 Änderung der Zahlungsweise

- (5) Die gewünschte Zahlungsweise kann durch schriftliche Erklärung an den Kassenwart bis spätestens 30. November eines jeden Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des nächsten Jahres geändert werden. Maßgebend ist der Tag des Eintreffens der Erklärung beim Kassenwart.

§ 4 Bankeinzugsverfahren

- (1) Der Verein empfiehlt seinen Mitgliedern, die Vollmacht zum Bankeinzugsverfahren zu erteilen. Wird diese Vollmacht nicht erteilt, hat jedes Mitglied selbst auf pünktliche Zahlung seiner Beiträge zu achten.
- (2) Änderungen des Namens (z.B. bei Eheschließungen), der Anschrift oder der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Ballkostenumlage

- (1) Von jedem in der Mannschaftsmeldung gemeldeten aktiven Stammspieler ab B-Klasse aufwärts ist pro Halbserie eine Ballkostenumlage in Höhe von 12,50 € zu leisten. Sie wird zum Ende der Spielserie fällig und bei Vorliegen einer Vollmacht zum Bankeinzugsverfahren eingezogen.
- (2) In Streitfällen legt der Vorstand den Personenkreis der „aktiven Stammspieler“ fest. Wenn es die Finanzlage des Vereins zulässt, kann der Vorstand jährlich beschließen, die Ballkostenumlage nicht zu erheben.

§ 6 Verzug

- (1) Bei Zahlungsverzug, der ohne Mahnung automatisch zwei Wochen nach Fälligkeit aufgrund der gewählten Zahlungsweise eintritt, ist der gesamte Jahresbeitrag fällig.
- (2) Für jede notwendige Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,00 € berechnet. Ist ein Mitglied mit einer fälligen Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, kommt automatisch ein Verspätungszuschlag von 10,00 € hinzu.

§ 7 Bankgebühren

- (1) Der Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt nach Fälligkeit der Beiträge. Bankgebühren, die z. B. durch falsche Kontonummer oder nicht ausreichende Kontodeckung vom Mitglied verschuldet werden, gehen in voller Höhe zu Lasten des verursachenden Mitgliedes.

§ 8 Aufnahmegebühr

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 12,00 € pro aufzunehmendem Mitglied zu zahlen. Sie wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug, der ohne Mahnung automatisch zwei Wochen nach Fälligkeit eintritt, ist § 6 (2) und § 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Stundung und Erlass

- (1) In besonderen Fällen kann der Vorstand den Vereinsbeitrag und/oder die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise stunden und erlassen.

§ 10 Auslegungsregeln

- (1) Sofern sich bei der Anwendung dieser Beitragsordnung Zweifelsfragen ergeben, entscheidet der Vorstand mit verbindlicher Wirkung. Ein solcher Beschluss ist so lange gültig, bis er von einer Entscheidung der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Beitragsordnung berührt nicht ihre Gültigkeit in allen übrigen Teilen.